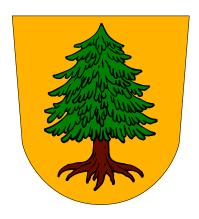
Amtsblatt

der Stadt Viechtach Nr. 16 / 2022



Datum der Herausgabe: 14.12.2022

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 113955

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter <u>www.viechtach.de/amtsblatt</u> beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Erscheint nach Bedarf, anzeigenfrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung

1. Vereinbarung zur Änderung Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Verkaufssonntageverordnung 2023

Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 12 im Bereich Lammerbach

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 12

Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplan "SO Solarpark Lammerbach" - Bekanntmachung des Satzungsbeschluss

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung

Vom 06.12.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktgebührensatzung) vom 11.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:
 - "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktgebührensatzung MGS)"
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl "2,00" durch die Zahl "3,00" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen."
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1 und die Zahl "1,00" wird durch die Zahl "3,00" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 - "Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Viechtach, 06.12.2022 STADT VIECHTACH

Franz Wittmann erster Bürgermeister

Gz. 2.0/0280/113777 Seite 1 von 1

1. Vereinbarung zur Änderung Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Prackenbach haben am 18.08./31.08.2020 eine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wurde am 02.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 2/2021 bekanntgemacht.

Die Zweckvereinbarung wurde durch die 1. Vereinbarung zur Änderung Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020 geändert. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat dem Entwurf der Änderungsvereinbarung in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2022 zugestimmt. Der Gemeinderat der Gemeinde Prackenbach hat dem Entwurf in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 08.11./05.12.2022 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

1. Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Vom 08.11./05.12.2022

Der Bayerische Gemeindetag hat mit Rundschreiben 56/2022 seine Mitgliedsgemeinden auf die aktuellen Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht aufmerksam gemacht und u.a. darauf hingewiesen, dass es seit geraumer Zeit fraglich ist, ob die Klärung des Abwassers für andere Abwasserentsorger aufgrund des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ab 01.01.2023 der Umsatzteuer unterliegen. Gleichzeitig hat er empfohlen, in den betreffenden Zweckvereinbarungen eine Steuerklausel aufzunehmen, um einen Streit zwischen den Vertragspartnern zu vermeiden.

Aus diesen Erwägungen wird zwischen der

Stadt Viechtach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

und der

Gemeinde Prackenbach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl, Schulweg 10, 94267 Prackenbach

folgende

Änderungsvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§ 1 Änderung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Die Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

"Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Benutzungsentgelts erkennt, übernimmt die Gemeinde Prackenbach die geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen."

2. In § 12 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

"Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Beteiligung erkennt, übernimmt die Gemeinde Prackenbach die geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Viechtach, 08.11.2022 STADT VIECHTACH

Prackenbach, 05.12.2022

GEMEINDE PRACKENBACH

Franz Wittmann erster Bürgermeister

Andreas Eckl erster Bürgermeister

Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2023 (Verkaufssonntageverordnung 2023)

Aktenzeichen: 0281

Vorgang-Nummer: 005820

Dokumenten-Nummer: 112623

Vom: 12.12.2022

Beschluss des Stadtrats vom: 05.12.2022

Art der amtlichen Bekanntmachung: Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach

Nr. 16 vom 14.12.2022

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 14.12.2022

Inkrafttreten: 15.12.2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. 2014 S. 22) -jeweils in der geltenden Fassung- erlässt die Stadt Viechtach folgende Verordnung:

§ 1 Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Stadt Viechtach mit Ausnahme der Ortsteile Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

- Am 02.04.2023 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Am 18.06.2023 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 10.09.2023 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 15.10.2023 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2 Hinweise

¹Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Verordnung nicht berührt. ²Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2022 (Verkaufssonntageverordnung 2022) außer Kraft.

Viechtach, 12.12.2022

Wittmann

1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 12 im Bereich Lammerbach

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 12

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 02.09.2022 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets (SO) im Bereich Lammerbach. Dadurch soll die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 17.11.2022 Aktenzeichen F049-V99-D12 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 12 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 12 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 02.09.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 13.12.2022

Stadt Viechtach

gez. Hans Greil zweiter Bürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplans "SO Solarpark Lammerbach" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 den Bebauungsplan

"SO Solarpark Lammerbach"

in der Fassung vom 02.09.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan "SO Solarpark Lammerbach" in der Fassung vom 02.09.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.viechtach.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlagen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 13.12.2022

gez. Hans Greil zweiter Bürgermeister